



Dienstvereinbarung Nr. 13/2000

zur Stellenbewertungskommission
vom 1. Oktober 2000

	Dienstvereinbarung Nr. 13/2000 zur Stellenbewertungskommission vom 1. Oktober 2000	
	Datum der Änderung	Bezeichnung der Änderung
1.	06.11.2006	Redaktionelle Änderungen und Anpassung an den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
2.	12.10.2018	Überarbeitung der Dienstvereinbarung
-	Juli 2020	Änderung der Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Januar 2022	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Mai 2022	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Juli 2023	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	September 2023	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Dezember 2024	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Januar 2025	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechtliche Grundlagen der Stellenbewertung	3
§ 3 Zusammensetzung der Stellenbewertungskommission	3
§ 4 Verfahren.....	4
§ 5 Regelung bei Uneinigkeit.....	4
§ 6 Schlussbestimmungen	4
Anlage 1 – Mitglieder der Stellenbewertungskommission.....	6

Dienstvereinbarung zur Stellenbewertungskommission

zwischen

**dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin,
Frau Wehlan**

und

**dem Personalrat,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Lunkwitz-Langer**

wird folgende 2. Änderung der Dienstvereinbarung Nr. 13/2010 vom 01.10.2000 in der Fassung vom 06.11.2006 vereinbart.

Präambel

Mit Hilfe der Stellenbewertung werden die Anforderungen erfasst, gemessen und gewichtet, die ein einzelner Arbeitsplatz stellt. Bewertet werden dabei Tätigkeiten, die von dem/der Stelleninhaber/-in erwartet werden. Die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung stellt eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen und die Akzeptanz dar. Zur effektiven Zusammenarbeit in Fragen der Bewertung von Stellen im Rahmen des Stellenplanes des Landkreises Teltow-Fläming wird eine gemeinsame Stellenbewertungskommission aus Mitgliedern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung gebildet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Arbeit der Stellenbewertungskommission richtet sich nach dieser Dienstvereinbarung.

§ 2 Rechtliche Grundlagen der Stellenbewertung

(1) Grundlage für tariflich Beschäftigte bildet § 12 des Tarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA). Die Stellenbewertung erfolgt in einem summarischen System, bei dem die Stellen in ihrer Gesamtheit betrachtet und in Entgeltgruppen eingeteilt werden. Spezielle Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses gelten bis zur Neuvereinbarung weiter. Die Zuordnung erfolgt bis dahin nach Anlage 3 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

(2) Für Beamte gilt nach § 18 Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgBesG) der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung. Die Stellenbewertung erfolgt hierzu im analytischen Verfahren nach dem KGSt-Gutachten Nr. 1/2009 Stellenplan-Stellenbewertung.

§ 3 Zusammensetzung der Stellenbewertungskommission

(1) Die Stellenbewertungskommission setzt sich paritätisch aus jeweils 3 Personen der Arbeitgebervertretung und 3 Personen der Arbeitnehmervertretung zusammen. Die 3 Personen der Arbeitgebervertretung werden durch die Dienststellenleitung benannt. Die 3 Personen der Arbeitnehmervertretung werden durch den Personalrat benannt.

(2) Die Funktion des Vorsitzenden wird durch die Dienststelle wahrgenommen. Es können in gleicher Anzahl stellvertretende Mitglieder benannt werden, die bei Verhinderung und/oder Befangenheit in der Sache ein Mitglied ersetzen. Die Mitglieder sind namentlich in Anlage 1

aufgelistet. Änderungen der Personen (Mitglieder) müssen der jeweils anderen Seite mitgeteilt werden.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen ist beschränkt auf den Anlage 1 genannten Personenkreis. Die Teilnahme weiterer Personen ist nach mehrheitlicher Beschlussfassung zulässig. Bei der Bewertung in eigener Sache scheidet das betroffene Mitglied wegen Befangenheit aus und der Vertreter/die Vertreterin übernimmt diese Funktion.

§ 4 Verfahren

(1) Eine Bewertung oder Überprüfung der Bewertung von Stellen ist durchzuführen, wenn:

1. die Stelle aufgrund neuer Aufgaben geschaffen wird,
2. sich Stelleninhalte wesentlich ändern oder
3. ein/e Beschäftigter/e einen Antrag auf Überprüfung seiner/ihrer Eingruppierung oder Stellenbewertung stellt.

(2) Die Stellenbewertungskommission tritt bei Bedarf zusammen, insbesondere bei Nachfragen im Umlaufverfahren und wenn sich bereits in der Vorbewertung Fragen ergeben. Zu den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 10 Arbeitstagen, dazu werden die Tagesordnung und die zur Bewertung notwendigen Unterlagen an die Mitglieder durch die/den Vorsitzende/en übergeben.

(3) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Stellenbeschreibung und die Stellenvorbewertung werden über die/den Vorsitzende/en an die Mitglieder der Stellenbewertungskommission übergeben. Die schriftliche Empfehlung kommt durch Unterzeichnung der Mitglieder auf der Stellenbewertung zustande.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist nach § 5 dieser Vereinbarung zu verfahren.

(5) Die Stellenbewertung wird erst nach Bestätigung durch die Landrätin/den Landrat durch Protokoll rechtskräftig.

§ 5 Regelung bei Uneinigkeit

(1) Zwischen der Landrätin/ dem Landrat und der/dem Personalratsvorsitzenden wird ein klärendes Gespräch geführt.

(2) Kann auch nach dem Erörterungsgespräch gem. Abs. 1 keine Übereinstimmung erzielt werden, stellt die Landrätin/ der Landrat das Ergebnis fest.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die 2. Änderung der DV 13/2000 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung kann gem. § 70 Abs. 3 Personalvertretungsgesetz des Landes Brandenburg (PersVG Bbg) von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher, tarifvertraglicher und/oder sittenwidriger Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die

unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Luckenwalde, 12.10.2018

Wehlan
Landrätin

Lunkwitz-Langer
Personalratsvorsitzender

Anlage 1 – Mitglieder der Stellenbewertungskommission

stimmberechtigte Mitglieder	Arbeitgeber	Vertretung
Vorsitzende*r	Frau Dr. Silke Neuling	Frau Sonja Grunert/ Frau Ines Voigtlaender/ Herr Daniel Pfeiffer *je nach Zuständigkeit der Aufgabenübertragung zur Bewertung der Stelle
Mitglied	Herr Marco Haseloff	
Mitglied	Frau Franziska Neubert	
stimmberechtigte Mitglieder	Personalrat	Ersatzmitglieder
Mitglied	Frau Heike Schrader	Frau Dr. Rita Mohr de Pèrez Herr Gerd Herpay Herr Frank Scheffler
Mitglied	Frau Shaline Kobor	
Mitglied	Frau Charleen Schilling	